

Anlage 1 zu KTDS 021/25: Vereinbarung des Landkreises Tübingen mit der Stadt Tübingen

1. Die Stadt Tübingen hat dem Verein Sudhaus e.V. den Gebäudekomplex des Sudhauses vermietet und baulich ertüchtigt. Der Verein betreibt in der Hechinger Straße 203 ein soziokulturelles Zentrum. Die Stadt Tübingen unterstützt den Verein mit einem jährlichen Zuschuss von 560.000 Euro (Stand 2025). Der Landkreis Tübingen fördert das Soziokulturelle Zentrum Sudhaus ab dem Haushaltsjahr 2025 durch einen jährlichen Zuschuss von 100.000.- €.

Beide Vertragspartner sind sich einig, dass die federführende Begleitung des Sudhauses e.V. Aufgabe der Stadt Tübingen bleibt. Der Verein Sudhaus e.V. soll seine Tätigkeitsberichte an die Stadt Tübingen richten. Demgemäß soll auch die Stadt Tübingen unter Einbeziehung ihres Rechnungsprüfungsamtes die Verwendung der kommunalen Zuschüsse von Stadt und Landkreis prüfen. Das Landratsamt Tübingen prüft das Sudhaus nicht selbst.

2. Die Stadt Tübingen fördert KulturGUT e.V. ab dem Haushaltsjahr 2025 durch einen jährlichen Zuschuss von 100.000.- €. Mitglieder des 2002 gegründeten Vereins KulturGUT im Landkreis Tübingen e.V. sind der Landkreis Tübingen, die Städte und Gemeinden im Landkreis Tübingen, darunter auch die Stadt Tübingen, Vereine, die Träger von Museen sind und wenige Einzelpersonen.

KulturGUT e.V. engagiert sich unter anderem gemeinsam mit dem Landkreis Tübingen als Träger der Qualifizierung von Jugendguides in der Region und darüber hinaus und als Inhaber der tünews INTERNATIONAL gUG (haftungsbeschränkt), die Medien für die gesellschaftliche Integration von Menschen mit Migrationserfahrung produziert und verbreitet. Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Qualifizierung von Jugendguides und den Betrieb von tünews. Der Verein KulturGUT e.V. und beide Projekte sind eng mit dem Landkreis Tübingen verbunden, der sie federführend entwickelt hat und begleitet. Beide Vertragsparteien sind sich einig, dass die Federführung für KulturGUT e.V. weiterhin beim Landkreis Tübingen liegen soll. Der Verein richtet seine Tätigkeitsberichte weiterhin an den Landkreis Tübingen.

Demgemäß soll auch der Landkreis die Verwendung der kommunalen Zuschüsse von Landkreis und Stadt an KulturGUT e.V. prüfen. Die Stadt prüft KulturGUT e.V. nicht selbst.

3. Die Vereinbarung gilt nur für die unter 1. und 2. genannten Förderbeträge. Die Mittel sind ausschließlich für den laufenden Betrieb ab dem Haushaltsjahr 2025 bestimmt

und dürfen nicht für eventuell aufgelaufene Fehlbeträge aus vergangenen Haushaltsjahren und nicht für Investitionen verwendet werden. Weitergehende finanzielle Anforderungen jeder Art des Vereins Sudhaus e.V. oder von KulturGUT e.V. haben die jeweils federführenden Kommunen, also die Stadt Tübingen für das Sudhaus e.V. und der Landkreis Tübingen für KulturGUT e.V. zu bearbeiten, zu klären und gegebenenfalls aus eigenen Mitteln zu decken.

4. Beide Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Vereinbarung für einen Zeitraum von zunächst 2 Jahren gilt. Sie verlängert sich stillschweigend, solange Landkreis Tübingen und Stadt Tübingen die wechselseitig übernommenen Verpflichtungen einhalten. Eine Beendigung der Vereinbarung bedarf danach einer vorherigen schriftlichen Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Haushaltsjahres.